

festlegen wollen“ (275). Ein konstruktiver Entwurf entsteht erst, wenn die Beiträge der verschiedenen Einzelwissenschaften in einer produktiven Synthese verbunden werden. Sie ist mehr als die Addition oder Verschmelzung von Fachwissen. Höffe fordert, daß sie methodisch vollzogen wird. Die erforderliche Methode kann jedoch nicht die einer Einzelwissenschaft sein.

Wissenschaftliche Politikberatung kann ihre Aufgabe nur erfüllen, wenn Politik und Wissenschaft ihre Eigenständigkeit wahren. Sie darf ebensowenig zur Technokratie wie zu einer von der Politik abhängigen Wissenschaft führen. Höffe vergleicht den wechselseitigen Prozeß mit dem eines kybernetischen Systems (308). Der Wissenschaft werden von der Politik praktische Bedürfnisse und die Prinzipien der Verfassung vorgegeben. Die Leitprinzipien der Verfassung sind jedoch so allgemein formuliert, daß sie der Interpretation bedürfen und entgegengesetzten politischen Zielvorstellungen Raum lassen. Aufgabe der Wissenschaft ist, Zielvorstellungen zu erarbeiten, die nicht nur in sich konsistent, realisierbar, präzise und verfassungskonform sind, sondern

die darüber hinaus die Basis eines gesellschaftspolitischen Konsenses abgeben können. Die Wissenschaft erarbeitet so einen „Lösungsraum“ (297; Hervorh. d. Orig.); sie *erprobt* einen Konsens. Die Verwirklichung dessen, was als rational möglich erkannt ist, ist dagegen Aufgabe der politischen Entscheidungsinstanzen.

Friedo Ricken SJ

¹ Otfried Höffe, Strategien der Humanität. Zur Ethik öffentlicher Entscheidungsprozesse. Freiburg: Alber 1975. 355 S. (Praktische Philosophie. 2.) Kart.

² Rehabilitierung der praktischen Philosophie. Hrsg. v. M. Riedel. 2 Bde. (Freiburg 1972, 1974); R. Bubner, Eine Renaissance der praktischen Philosophie, in: Philosophische Rundschau 22 (1975) 1–34.

³ Vgl. Einführung in die utilitaristische Ethik. Hrsg. v. O. Höffe (München 1975); außer den dort angeführten Autoren sind vor allem R. M. Hare und M. G. Singer zu nennen, die eine Verbindung des kantischen mit dem utilitaristischen Ansatz versuchen; vgl. F. Ricken, Die Begründung ethischer Normen nach R. M. Hare, in: Theologie und Philosophie 51 (1976) 344–358.

Die Kirche im ungarischen Volksaufstand von 1956

Zu den Zielen des ungarischen Volksaufstands, der vor 20 Jahren, im Oktober 1956, ausbrach, zählte auch die Verwirklichung der Religions- und Gewissensfreiheit. Darin waren sich auch diejenigen einig, die keine religiösen oder kirchlichen Bindungen hatten. Trotz der Beteuerungen der KP-Führung vor der kommunistischen Machtübernahme hatte das kommunistische Regime nicht nur die politische Freiheit abgeschafft, sondern auch die Ausübung der Religions- und Gewissensfreiheit stark eingeschränkt. Diese Freiheiten wollte das ungarische Volk mit seinem heroischen Aufstand wiederherstellen.

In den Jahren von 1945 bis 1947 war fast die gesamte katholische Presse verboten worden. Gegen Priester und kirchliche Persönlichkeiten fanden erste Polizeiaktionen statt. Der Nuntius wurde des Landes verwiesen. Mit der endgültigen Machtergreifung der

Kommunisten im Jahr 1948 begann ein offener Kampf gegen die Kirchen, vor allem gegen die katholische Kirche, die größte Glaubensgemeinschaft des Landes, der etwa zwei Drittel der Bevölkerung angehören.

Im Juni 1948 wurden die katholischen Schulen verstaatlicht. Der Religionsunterricht wurde – im Namen der „Gewissensfreiheit“ – als Pflichtfach abgeschafft und immer mehr eingeschränkt. Dadurch hatte die Kommunistische Partei die Möglichkeit, die Schüler unter Druck zu setzen und sie von der Teilnahme am Religionsunterricht abzuhalten. Kardinal Mindszenty, Erzbischof von Gran und Primas des Landes, wurde am 26. Dezember 1948 verhaftet und am 8. Februar 1949 in einem Schauprozess zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt. Jeder, der sich zu einer Religion bekannte, wurde politischen Benachteiligungen oder sogar Verfol-

gungen ausgesetzt. Ausmaß und Art dieser Diskriminierung hingen von vielen Umständen ab, vor allem davon, ob der Betreffende einen Beruf ausübte, der ihn für das Regime unentbehrlich machte (Ärzte, Techniker, Naturwissenschaftler) oder auch, in welchem Maß der Beruf mit der Politik in Zusammenhang stand.

Im August 1950 unterzeichneten die katholischen Bischöfe ein vom Regime erzwungenes Abkommen mit dem Staat, in dem der Episkopat Verfassung und Staatsordnung anerkannte und der Staat Freiheit des Glaubens und der religiösen Betätigung zusagte. Die Kirche konnte darauf acht Gymnasien wiedereröffnen. Aber die Verfolgung ging weiter. Die Orden und sieben Priesterseminare wurden aufgelöst, immer mehr Priester und Ordensmitglieder verhaftet. Das 1951 errichtete „Staatliche Amt für Kirchenangelegenheiten“ begann mit einer systematischen Kontrolle der Kirche, ja legte ihre Tätigkeit praktisch lahm. Der Erzbischof von Kalocsa, József Grösz, der Kardinal Mindszenty als Primas vertrat, wurde wie dieser 1951 in einem Schauprozess zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt.

Den anderen Kirchen erging es ähnlich. Lajos Ordass, Bischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche (4 Prozent der Gesamtbevölkerung), wurde 1948 zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt und 1950 seines Amtes enthoben. László Ravasz, Bischof der Reformierten Kirche, der zweitgrößten Glaubensgemeinschaft des Landes (19 Prozent der Bevölkerung), wurde auf Druck des Regimes ebenfalls seines Amtes enthoben. An die Spitze dieser Kirchen stellte man Persönlichkeiten, die dem Regime annehmbar waren, ohne daß sie hätten selbständig handeln können.

In der katholischen Kirche schob man „Friedenspriester“ in den Vordergrund. Das Regime wollte offenbar die Kirchen in seinen Dienst nehmen und gleichzeitig der Welt demonstrieren, daß Kirchen existieren, daß es also hinter dem Eisernen Vorhang Religionsfreiheit gebe.

Nach Stalins Tod gewährte das Regime einige Erleichterungen. So wurde 1956 Erz-

bischof Grösz amnestiert und Bischof Ordass rehabilitiert. Die Umwandlung der Zuchthausstrafe von Kardinal Mindszenty in Internierung war offensichtlich ein Schachzug der sowjetischen internationalen Politik; sie wurde am Vortag des Beginns der Genfer Konferenz 1955 bekanntgegeben – in einer Zeit, als in Ungarn nach der Amtsenthebung von Imre Nagy eine teilweise Restalinisierung im Gang war. Das weist darauf hin, daß die Initiative nicht von der ungarischen KP-Führung ausging.

In dieser schwierigen Lage befanden sich die Kirchen in Ungarn, als am 23. Oktober 1956 der Volksaufstand ausbrach. Mehrere Beschlüsse von Organen, die während des Aufstands ins Leben gerufen wurden (z. B. Nationalrat von Transdanubien) oder die sich wieder konstituierten (Sozialdemokratische Partei vom Komitat Szabolcz-Szatmár) forderten ausdrücklich die Religionsfreiheit. Andere, wie das Nationalkomitee von Szolnok, verlangten die Freilassung und Rehabilitierung Kardinal Mindszents und anderer kirchlicher Persönlichkeiten und ihre Wiedereinsetzung in ihre frühere Funktion.

Bei dem Sieg des Aufstands Ende Oktober war die Religionsfreiheit praktisch verwirklicht. Kein Anhänger einer Religion mußte wegen seines Glaubens Repressalien befürchten oder sah sich an der Ausübung seiner Religion gehindert. Die kirchliche Presse konnte wieder frei erscheinen. Kardinal Mindszenty wurde am 30. Oktober durch die Armee befreit, deren Offizierskorps zum überwiegenden Teil aus Offizieren bestand, die unter dem kommunistischen Regime ausgebildet worden waren. Die protestantischen Bischöfe Ordass und Ravasz wurden in ihr früheres Amt wieder eingesetzt.

Auch die Juden gewannen durch den Sieg des Volksaufstands eine neue Freiheit. Das provisorische Revolutionskomitee der Budapester Rabbiner, des Landesbüros der ungarischen Juden und der Israelitischen Glaubensgemeinschaft von Budapest erklärte: „Das ungarische Judentum, das seine Religionsfreiheit zurückgewonnen hat, begrüßt die Errungenschaften der Revolution mit Begeisterung.“

Im Westen wurde mehrmals berichtet, Kardinal Mindszenty habe in seiner Rundfunkrede am Abend des 3. November die Rückgabe des kirchlichen Grundbesitzes verlangt, der bei der Bodenreform von 1945 unter die Bauern aufgeteilt worden war. Diese Behauptung entspricht nicht der Wirklichkeit. Mindszenty forderte lediglich die Rückgabe der kirchlichen Werke und Institutionen. Mindszenty hatte bereits im Mai 1944 den radikalen Bodenreformplan der katholischen Landjugendorganisation unterstützt, ja sich zu eigen gemacht. Die katholischen Bischöfe hatten die Bodenreform vom März 1945 ohne

Protest akzeptiert und den neuen Besitzern ihren Segen gegeben.

Am 4. November 1956, am Tag der zweiten sowjetischen Intervention, suchte Kardinal Mindszenty Asyl bei der amerikanischen Botschaft in Budapest. Die protestantischen Bischöfe Ravasz und Ordass wurden im Jahr 1958 wieder aus ihren Ämtern verdrängt. Die Unterdrückung der Kirche begann von neuem.

Erst im Jahr 1976 waren alle Diözesen Ungarns wieder mit regulär ernannten Bischöfen besetzt. Aber immer noch ist die Freiheit der Kirche in Ungarn geringer als vor dem Jahr 1948.

Elemér Balogh